

Mitgliedsnummer:

Name:

Bitte hier Ihre vollständige Postadresse angeben!

oder
(Stempel)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2019

Wenn Sie in Baden-Württemberg arbeiten und keine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen nicht zurücksenden. Sie werden mit dem Regelbeitrag (€ 440,00) eingestuft. Wenn Sie eine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen ausgefüllt an die LPK BW zurücksenden. Eine Reduzierung ist erst nach Vorlage der Nachweise möglich.

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Arbeiten Sie im Jahr 2019 ausschließlich im Ausland?
(keine geringfügigen Tätigkeiten, Vorträge, Supervisionen, Gutachten
in Baden-Württemberg)
<i>Wenn JA, müssen Sie keine weiteren Fragen beantworten.</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 2. Sind Sie auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer
anderen Psychotherapeutenkammer oder der Berufskammer eines
anderen freien Berufs?
<i>(Bitte reichen Sie dazu eine aktuelle Bescheinigung z.B. Kammerbescheid ein.)</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 3. Sind Sie im Jahr 2019 zwölf Monate nicht berufstätig
bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigt
(angestellt/selbständig oder nur Vorträge, Supervision, Gutachten)

<i>(Bitte reichen Sie uns den ESt-Bescheid 2019 vom Finanzamt ein, sobald er Ihnen vorliegt,
auch wenn Sie nicht mehr berufstätig sind. Nach Eingang des Nachweises wird rückwirkend
die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt.)</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 4. Liegen Ihre Einkünfte aus selbständiger/nichtselbständiger Arbeit
gem. ESt-Bescheid 2019 voraussichtlich zwischen € 0 und € 5.400?

<i>(Bitte reichen Sie uns den ESt-Bescheid 2019 vom Finanzamt ein, sobald er Ihnen vorliegt,
auch wenn Sie nicht mehr berufstätig sind. Nach Eingang des Nachweises wird rückwirkend
die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt.)</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 5. Erzielten Sie im Jahr 2017 Einkünfte* von weniger
a) als 33.642 Euro?

oder
b) als 22.428 Euro? | NEIN
<input type="radio"/>

<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/>

<input type="radio"/> |

**(Wenn Sie die Fragen a) oder b) mit „JA“ beantworten, legen Sie bitte als Nachweis
eine Kopie des Einkommensteuerbescheids 2017 vom Finanzamt vor)**

* Erläuterungen umseitig!!!

Bitte wenden

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2019

- | | | |
|---|---|---|
| <p>6. Werden Sie im laufenden Jahr 2019 für <u>mehr als sechs Monate nicht berufstätig</u> sein (auch nicht geringfügig), weil Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos* gemeldet oder, - krankgeschrieben sind, oder - ein Kind unter drei Jahren erziehen? | <p>NEIN</p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> | <p>JA</p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> |
|---|---|---|

(Sie werden mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sobald Sie aktuelle Bescheinigungen über einen Zeitraum von 6 Monaten entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes oder die Elterngeld-/ Elternzeitbescheinigung vom Arbeitgeber und die Geburtsurkunde vorlegen)

- | | | |
|---|---|---|
| <p>7. Werden Sie im Jahr 2019 Ihre Berufsausübung unterjährig beenden und ab diesem Datum keine Einkünfte mehr daraus erzielen?</p> | <p>NEIN</p> <p><input type="radio"/></p> | <p>JA</p> <p><input type="radio"/></p> |
|---|---|---|

(Bitte erklären Sie mit einem gesonderten Schreiben die Beendigung der Berufstätigkeit. Geben Sie das genaue Datum an, ab wann Sie keine Einkünfte mehr erzielen, auch nicht aus geringfügiger Tätigkeit. Ab Einstellung der Berufstätigkeit werden Sie nur für das Jahr 2019 anteilig in den Mindestbeitrag eingestuft.)

- | | | |
|---|---|---|
| <p>8. Liegt bei Ihnen im <u>laufenden</u> Beitragsjahr 2019 eine „besondere wirtschaftliche oder soziale Härte“ vor?</p> | <p>NEIN</p> <p><input type="radio"/></p> | <p>JA</p> <p><input type="radio"/></p> |
|---|---|---|

*(Wenn ihre Familieneinkünfte im Jahr 2019 voraussichtlich weniger als **14.952 €** betragen, bitten wir Sie, dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen)*

Vielen Dank!

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

*Erläuterungen

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Bruttoarbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“.

Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb der Rubrik „Werbungskosten“.

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 118 SGB III („Arbeitsförderungsrecht“) und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist *und* dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

„**Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte**“ liegt nach § 6 Abs. 1 der Umlageordnung vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds *und* die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als **14.952 Euro** betragen. Nur bei der Prüfung der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte“ des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.